

## **Stellungnahme an die Curricula-Kommission zu den am 16.12.2020 vorgelegten Studienplanentwürfen:**

**Bachelorstudium Physik,**

**Masterstudium Space Science and Earth from Space und**

**Masterstudium Computational Social Systems**

Zunächst vielen Dank für die Arbeit an den Studienplanentwürfen!

Bitte um Berücksichtigung folgender Anmerkungen zu den Studienplanentwürfen:

### **Bachelorstudium Physik**

**§ 4 Abs. 2:** Für die im Curriculum angedachte StEOP-Lösung (flexiblere Pool-Lösung: verpflichtende LV, ENTWEDER ODER) ist die Rücksprache mit CAMPUSonline noch offen, ob die Programmierung zur Verfügung stehen bzw. rechtzeitig zum Inkrafttreten des Studienplans von CO ausgeliefert wird.

**§ 7 Abs. 3:** Diese Regelung konterkariert das Reihungsverfahren und ist so nicht umsetzbar. Diese Regelung ist entweder zu streichen oder als explizite Teilnahmevoraussetzung (nicht nur als Empfehlung) in § 12 in das Curriculum aufzunehmen.

**§ 9:** „Überschüssige ECTS-Anrechnungspunkte können als freies Wahlfach angerechnet werden.“ Den ECTS-Überhang dem freien Wahlfach zuzuordnen, führt zu einer „ECTS-Vermehrung“. Die Studierenden erhalten ein Lehrveranstaltungszeugnis für die betreffende Modellehrveranstaltung (ohne, dass dort ECTS wegfallen) und dann zusätzlich noch eine Anerkennung im freien Wahlfach. Im Abschlusszeugnis mag es passen, aber im Transcript of Records werden die vollen ECTS der Lehrveranstaltung plus die Freifach-ECTS ausgewiesen.

**§ 16:** Die Bestimmung zum Inkrafttreten ist noch entsprechend zu ergänzen.

### **Masterstudium Space Sciences and Earth from Space**

**§ 12 Abs. 2:** Diese Regelung kann vermutlich nicht vom Online-System überprüft werden.

**§ 14 Abs. 4:** Es liegt eine vom Mustercurriculum abweichende Regelung vor: Statt 75min hat die Masterprüfung in diesem Studium 60min nicht zu überschreiten.

### **Masterstudium Computational Social Systems**

**§ 7 Abs. 2:** Verweis auf das Reihungsverfahren anderer Curricula: Der Umgang mit dem Problem unterschiedlicher Reihungsverfahren in der „Servicelehre“ mag zwar eine geeignete

Lösung sein. Woher aber wissen die Studierenden, welches Reihungsverfahren zur Anwendung kommt bzw. welches Lehrangebot anderen Studien entnommen ist? Aus dem Curriculum geht es nämlich nicht hervor.

**§ 8 Abs. 3:** bitte streichen: die

**§ 8 Tabelle:**

Die Unterrichtssprache geht bei einzelnen Lehrveranstaltungen nicht eindeutig aus dem Curriculum hervor. Die Pflichtlehrveranstaltung "Einführung in die Soziologie" hat beispielsweise einen deutschen LV-Titel. Da die LV nicht als deutsches LV-Angebot deklariert ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um ein englischsprachiges LV-Angebot handelt. Alle Lehrveranstaltungen mit englischer Unterrichtssprache sollten einen englischen Lehrveranstaltungstitel haben. Die Lehrveranstaltungen eines Studiums in englischer Sprache sind grundsätzlich auf Englisch abzuhalten. Insb. Pflichtlehrveranstaltungen müssen auf Englisch abgehalten werden. (§ 19 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz: „Bei Studien, welche im Sinne des § 63a Abs. 8 UG in einer Fremdsprache abgehalten werden, kann im Curriculum vorgesehen werden, dass einzelne Lehrveranstaltungen, welche einem Wahlmodulkatalog zugeordnet sind und bei Wahl dieses Kataloges nicht verpflichtend zu absolvieren sind, in deutscher Sprache abgehalten werden dürfen. Jedenfalls muss für die individuelle Schwerpunktsetzung ausreichend Wahlmöglichkeit bestehen.“)

Die Platzhalter-Lehrveranstaltungen („Ausgewählte LV aus...“, „LV aus...“, „Special Topics in...“) – etwa Seite 9, in den Modulen 1.3 und 1.4 sowie 2.B.2, 2.C.2 und 2.D.1 – wären für die TU Graz ein Kulturwandel in der Curriculaentwicklung. Aus dem Curriculum geht nicht hervor, welche Lehrveranstaltungen von den Studierenden konkret absolviert werden müssen/können, und auch nicht, wo man diese Lehrveranstaltungen findet. Die Idee ist vermutlich, dass sie im entsprechenden Knoten im Online-System eingetragen werden. Im Curriculum sollte aber – zumindest in einer Fußnote – stehen, wo die konkrete LV zu finden ist. Einträge im Online-System werden nicht wie ein Curriculum verlautbart. Es ergeben sich dadurch folgende Fragen: Wie wird sichergestellt, dass klar ersichtlich ist, welche LV zu welchem Zeitpunkt im Angebot war? Und mit welcher Vorlaufzeit muss das LV-Angebot veröffentlicht werden? Eigenartig ist auch, dass die konkreten Lehrveranstaltungen teilweise in den Modulbeschreibungen auftauchen, etwa in der Anmerkung "Die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Elementare Datenanalyse“ wird vor dem Besuch der „Multivariaten Datenanalyse“ empfohlen." Diese beiden Lehrveranstaltungen finden sich aber sonst an keiner Stelle im Curriculum, sondern nur "versteckt" hinter dem Eintrag "Ausgewählte LV...". (Die LV heißt im Übrigen auch noch anders, nämlich "Elementare Datenanalyse mit EDV" statt „Elementare Datenanalyse“.)

**§ 13 Abs. 6:** Die Vorgehensweise zur Bildung der Note der kommissionellen Prüfung entspricht nicht § 24 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz: arithmetischer Mittelwert der Einzelbewertungen vs. Stimmenmehrheit. Hier sollte die Satzungsbestimmung der TU Graz übernommen werden.

### **Allgemeiner Hinweis zu den Studienplanänderungen:**

Aufgrund des neuen Satzungsteils Studienentwicklung sind bei einer großen Änderung des Studienplans folgende weitere Unterlagen (zusätzlich zu den in der Checkliste für die StuKos genannten Unterlagen) vorzulegen:

- begründeter Vorschlag für die Klassifikation des Studiums nach ISCED.
- Lehrkosten
- zumindest drei externe Stellungnahmen
- Ergebnisse der Evaluierung des jeweiligen Studiums durch die Absolvent\*innen seit der letzten großen Studienplanänderung

ENTWURF